

**Anlage zum Ausbildungsvertrag
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
Fachrichtung Finanzberatung**

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r

Ausbildungsdauer

Inhaltliche Änderung gegenüber der Fassung vom 17. Mai 2006 aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung zum Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen vom 27. Mai 2014.

Nach § 4 Absatz (2) 2. dieser Ausbildungsordnung müssen im Ausbildungsvertrag zwei aus vier Wahlqualifikationen festgelegt werden.

Für den zwischen o. g. Vertragspartnern geschlossenen Berufsausbildungsvertrag werden die folgenden **zwei Wahlqualifikationen** gewählt (bitte ankreuzen):

- ☐ Finanzierungsberatung von gewerblichen Kunden
- ☐ Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen
- ☐ Optimierung von Finanzproduktbeständen der Kunden
- ☐ Vertrieb von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge

Stempel und Unterschrift
des Ausbildenden

Unterschrift des/ der
Auszubildenden

Unterschrift des/ der
gesetzlichen Vertreter/s